

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 15. Juli 2000

Inhalt	Seite
Kirchengesetz über die Einführung der Agende III für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden	33
Kirchengesetz zur 1. Änderung des Kirchengesetzes über die Verteilung der Landeskirchensteuer (KiStVG)	33
Kirchenverordnung über den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten . . .	34
Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus, . . . St. Katharinen, Martin Luther und Oesig-Michaelstein in Blankenburg	35
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes	35
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung	36
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechts- . . . stellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitarbeitergesetz – MG)	38
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes	46
Beschlüsse der Kirchenregierung über die Änderung der Geschäftsordnung der Kirchenregierung	48
Satzung des Landesverbandes Braunschweig im Verband evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker . . . in Deutschland	48
Kollektenplan 2000/2001	50
Kirchensiegel	52
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	52
Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen	53
Personalnachrichten	53

**Kirchengesetz
über die Einführung der Agende III
für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden
Vom 20. Mai 2000**

Nachdem von der Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands der Teilband 6 „Konfirmation“ zum Band III der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden „Die Amtshandlungen“ angenommen worden ist und damit die Neubearbeitung des Bandes III der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden (im folgenden Agende III genannt) abgeschlossen ist, hat die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in ihrer Sitzung am 20. Mai 2000 folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die neu bearbeitete Agende III besteht aus den Teilbänden:

1. Teil 1 „Die Taufe“
2. Teil 2 „Die Trauung“
3. Teil 3 „Die Beichte“
4. Teil 4 „Dienst an Kranken“
5. Teil 5 „Die Bestattung“
6. Teil 6 „Konfirmation“

(2) Die von der Generalsynode der VELKD und der Bischofskonferenz beschlossene neu bearbeitete Agende III wird nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig eingeführt.

§ 2

Die neu bearbeitete Agende III mit ihren Teilbänden ersetzt den 1962 von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschlossenen Band III der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden und gilt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig als Band III des von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands herausgegebene Agendenwerks für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden.

§ 3

Für den Gebrauch der Agende III gelten die „Thesen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Verbindlichkeit von Ordnungen des Gottesdienstes“ vom 25. Oktober 1977.

§ 4

Die Kirchenregierung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten das Kirchengesetz über die Einführung des 3. Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden vom 9. Juni 1965 sowie alle weiteren diesem Kirchengesetz entgegenstehenden bisherigen Vorschriften außer Kraft. Der Beschluss der Landessynode zur Agende III Teil 1 (Taufe) und Teil 2 (Trauung) vom 3. Dezember 1988 wird aufgehoben.

Goslar, den 20. Mai 2000

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Dr. h. c. Christian Krause
Landesbischof

RS 705

**Kirchengesetz
zur 1. Änderung des Kirchengesetzes über die
Verteilung der Landeskirchensteuer (KiStVG)
Vom 20. Mai 2000**

Die Landessynode hat die folgende 1. Änderung des Kirchengesetzes über die Verteilung der Landeskirchensteuer beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die kirchlichen Körperschaften erhalten von dem Landeskirchensteueraufkommen 31 v. H. als Steueranteile (§§ 2 und 7), die zum Zwecke der Budgetierung zur Verfügung gestellt werden. Hiervon wird vorab der Betrag in Abzug gebracht, der auf Grund von Sammelverträgen der Landeskirche für die kirchlichen Körperschaften geleistet wird. Gleiches gilt für den Partnerschaftsfonds (§ 5) und für die Sicherstellungsrücklage (§ 6).“

2. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die nach Ausschüttung der 31 v. H. zur Budgetierung verbleibenden 4 v. H. des Landeskirchensteueraufkommens werden als Ergänzungsbeträge (§ 9) zur Verfügung gestellt. Das Verhältnis zwischen Steueranteilen und Ergänzungsbeträgen kann im jeweiligen Haushaltsgesetz für ein oder mehrere Haushaltsjahre abweichend geregelt werden.“

3. § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Das Landeskirchensteueraufkommen nach § 1 Absatz 3 Satz 1 steht als Verteilungsmasse zwecks Zuweisung gem. § 2 als Grund- und gem. § 7 als Sonderbudget zur Verfügung.“

4. § 1 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Budgetzuweisung an die kirchlichen Körperschaften erfolgt auf der Grundlage des tatsächlichen Steueraufkommens des jeweiligen Vorvorjahres.“

5. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Zwecks erstmaliger Ermittlung des künftigen Grundbudgets werden die am 31. Dezember 1998 bestehenden Grunddaten gemäß der Kirchenverordnung zur Anwendung des Kirchensteuerverteilungsgesetzes vom 2. Dezember 1989 in der Fassung der Änderung vom 11. November 1998 als Eckwerte zu Grunde gelegt.“

6. § 3 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

7. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Auf die pauschale Steuerzuweisung sind die 5.000,00 DM übersteigenden eigenen, nicht zweckbestimmten regelmäßigen Einnahmen zu 90 % anzurechnen.

Nicht zweckbestimmt sind Einnahmen (Erträge)

- a) aus der Vermietung und Verpachtung von unbebauten Grundstücken (einschl. Erbbaurechten);
- b) aus der Vermietung und Verpachtung von bebauten Grundstücken, für die Unterhaltungsverpflichtungen der kirchlichen Körperschaften bestehen, in Höhe der hälftigen Miete. Aus der anderen Hälfte ist die Bauunterhaltung durch Bildung angemessener Rücklagen zu bestreiten;
- c) aus dem Kapitalvermögen.

Als zweckbestimmt gelten alle Rücklagen (z. B. Betriebsmittel-, Personal-, Ausgleichs-, Bau- und Diakonie-Rücklagen), die aus

- a) laufenden, nicht verbrauchten Haushaltsmitteln;
- b) zweckbestimmten Opfern, Spenden, Vermächtnissen, Legaten usw. gebildet wurden bzw. werden.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 20. Mai 2000

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. h. c. Christian Krause
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub
von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten
in der Neufassung
Vom 24. Mai 2000**

Auf Grund des § 22 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD vom 20. November 1999 (Abl. 2000 S. 2) wird verordnet:

§ 1

Auf den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten finden

- a) die Niedersächsische Erholungsurlaubsverordnung vom 12. Dezember 1996 (GVBL. Nds. S. 512) und
 - b) die Niedersächsische Sonderurlaubsverordnung in der Fassung vom 11. Dezember 1997 (Abl. 1999 S. 24)
- in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 2

(1) Urlaub unter Fortzahlung der Bezüge kann im erforderlichen Umfang gewährt werden zur Erfüllung allgemeiner Pflichten nach kirchenrechtlichen Vorschriften

- a) zur Ausübung von Ehrenämtern in kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören,
- b) zur Ausübung des kirchlichen Wahl- und Stimmrechts und Beteiligung an kirchlichen Wahlausschüssen.

Das gleiche gilt bei Ausübung kirchlicher Aufgaben im Rahmen einer genehmigten unentgeltlichen Nebentätigkeit und in sonstigen begründeten Fällen, z. B. zur Teilnahme an Veranstaltungen beruflicher Vereinigungen oder zur beruflichen Fortbildung.

(2) Neben den in der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung genannten Fällen erhalten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte für einen Kalendertag Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge

- a) bei kirchlicher Trauung,
- b) bei der Taufe, bei der Konfirmation, bei einer entsprechenden kirchlichen Feier und bei der kirchlichen Trauung ihrer Kinder.

Fällt der Anlass der Freistellung auf einen dienstfreien Tag, entfällt der Anspruch auf Dienstbefreiung.

§ 3

Diese Kirchenverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchenverordnung über

den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub Kirchenbeamte vom 14. Mai 1984 (Abl. S. 65) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 24. Mai 2000

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. h. c. Christian Krause
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung der
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden
St. Bartholomäus, St. Katharinen, Martin Luther
und Oesig-Michaelstein in Blankenburg
Vom 13. April 2000**

Auf Grund des Artikels 22 der Verfassung der Landeskirche in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (Amtsbl. S. 14), zuletzt geändert am 22. März 1997 (Amtsbl. S. 103), des § 7 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 2. November 1992 (Amtsbl. 1993 S. 7), zuletzt geändert am 23. Januar 1999 (Amtsbl. S. 46) und des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Pfarrstellengesetzes in der Fassung vom 7. Mai 1984 (Amtsbl. S. 46), zuletzt geändert am 27. Mai 1999 (Amtsbl. S. 109), wird verordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus, St. Katharinen, Martin Luther und Oesig-Michaelstein in Blankenburg werden zu einer

Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Blankenburg zusammengelegt.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Blankenburg umfasst das Gebiet der bisherigen vier Kirchengemeinden St. Bartholomäus, St. Katharinen, Martin Luther und Oesig-Michaelstein.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen vier Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Blankenburg.

(3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Blankenburg ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen vier Kirchengemeinden. Das Vermögen der vier Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Blankenburg über.

§ 3

Die bisherige Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Katharinen wird die erste Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Blankenburg. Die bisherige Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Bartholomäus mit Michaelstein wird die zweite Pfarrstelle der Kirchengemeinde Blankenburg, sie wird für dauernd vakant erklärt. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Martin Luther wird aufgehoben.

§ 4

(1) Die Kirchenverordneten der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Bartholomäus, St. Katharinen, Martin Luther und Oesig-Michaelstein bilden den Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Blankenburg.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Kirchenverordneten treten zunächst deren Ersatzleute ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes finden Zuwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr die Anzahl von acht Mitgliedern erreicht.

(4) Die Regelung über die Bildung des Kirchenvorstandes gilt bis zu einer Neuwahl der Kirchenverordneten.

§ 5

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Blankenburg einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und die Stellvertretung.

§ 6

Diese Kirchenverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 13. April 2000

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. h. c. Christian Krause
Landesbischof

RS 421

**Bekanntmachung
des Kirchengesetzes der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
zur Änderung des Pfarrerberesoldungs-
und -versorgungsgesetzes**

Nachstehend machen wir das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung

des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes in der Fassung vom 11. Mai 2000 bekannt.

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) in der Fassung vom 8. Januar 1998 (Landesk. Amtsbl. 1998 S. 55) wurde zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 26. Februar 1999 (Landesk. Amtsbl. 1999 S. 118).

Wolfenbüttel, den 9. Juni 2000

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Kirchengesetz
der Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen zur Änderung
des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes
Vom 11. März 2000**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und -versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) in der Fassung vom 8. Januar 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 16), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 26. Februar 1999 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.
2. In § 10 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Zeit eines Wartestandes ist ruhegehaltfähig; dies gilt für die Zeit des Wartestandes auf Grund eines Disziplinarurteils nur insoweit, als dem Pfarrer im Wartestand eine Aufgabe übertragen war, die mindestens der Hälfte des vollen Dienstes eines Pfarrers entspricht.“

3. In § 12 Abs. 4 werden die Worte „Abs. 2 Satz 3 und“ gestrichen.
4. In § 14 wird Satz 2 gestrichen.
5. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Beihilfen“.
 - b) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Beihilfe je Kalenderjahr um die Kostendämpfungspauschale gekürzt, die maßgebend wäre, wenn nur ein Ehegatte als Vollbeschäftigter beihilfeberechtigt wäre; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

6. In § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 5 wird jeweils der letzte Satz gestrichen.

7. In § 35 Abs. 2 wird das Wort „Senioren“ durch das Wort „Dekane“ ersetzt.

8. Bei § 50 werden in der Überschrift das Komma und das Wort „Zulagen“ gestrichen.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am Tage nach Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1999 und
2. § 1 Nr. 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2000

in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 7. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 11. März 2000 ausgefertigt.

Hannover, den 11. März 2000

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Krause
Vorsitzender

RS 802

**Bekanntmachung
des Kirchengesetzes der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
zur Änderung der Rechtshofordnung**

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung

vom 11. März 2000 – veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Hannover 2/2000 – wird hiermit bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 14. Juni 2000

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

**Kirchengesetz
der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
zur Änderung der Rechtshofordnung
Vom 11. März 2000**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof (Rechtshofordnung – ReHO –) vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 260), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 1 wird der Satzteil nach dem Semikolon wie folgt gefasst:

„diese müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.“

2. In § 29 wird das Wort „Zustellung“ jeweils durch das Wort „Übersendung“ ersetzt.

3. In § 32 Abs. 4 Satz 4 wird das Wort „zuzustellen“ durch die Wörter „zu übersenden“ ersetzt.

4. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

(1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren nachzuprüfen.

(2) Eines Vorverfahrens nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn

1. der Verwaltungsakt von einer obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde erlassen worden ist, außer wenn eine kirchliche Rechtsvorschrift ein Vorverfahren ausdrücklich vorschreibt, oder

2. der Abhilfebescheid oder der Bescheid nach Absatz 6 erstmalig eine Beschwer enthält.

(3) Das Vorverfahren nach Absatz 1 beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs. Andere durch kirchliche Rechtsvorschriften geregelte Rechtsbehelfe (Einsprüche oder Beschwerden) werden wie Widersprüche behandelt.

(4) Der Rechtsbehelf nach Absatz 3 ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerkten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der kirchlichen Amtsstelle zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung des Rechtsbehelfes bei der kirchlichen Amtsstelle, die den Bescheid nach Absatz 7 erlassen hat, gewahrt.

(5) Ist die Aufhebung oder Änderung eines Verwaltungsaktes im Vorverfahren nach Absatz 1 erstmalig mit einer Beschwer verbunden, so soll der Betroffene vor Erlass des Abhilfebescheides oder des Bescheides nach Absatz 7 gehört werden.

(6) Hält die kirchliche Amtsstelle den Rechtsbehelf nach Absatz 3 für begründet, so hilft sie ihm ab und entscheidet über die Kosten.

(7) Hilft die kirchliche Amtsstelle dem Rechtsbehelf nach Absatz 3 nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid oder ein entsprechender Bescheid. Diesen erlässt die nächsthöhere kirchliche Amtsstelle, soweit nicht kirchliche Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.“

5. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

(1) Der Rechtsbehelf nach § 51 Abs. 3 und die Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung.

(2) Die aufschiebende Wirkung entfällt nur

1. bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten,

2. in anderen durch kirchliche Rechtsvorschriften geregelten Fällen,

3. wenn die kirchliche Amtsstelle, die den Verwaltungsakt erlassen oder über einen Rechtsbehelf nach § 51 Abs. 3 entschieden hat, die sofortige Vollziehung im kirchlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten besonders angeordnet hat.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 ist das besondere Interesse einer sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes schriftlich zu begründen, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist.

(4) Die kirchliche Amtsstelle, die über den Rechtsbehelf nach § 51 Abs. 3 zu entscheiden hat, kann die Vollziehung des Verwaltungsaktes aussetzen, soweit nicht kirchliche Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.

(5) Auf Antrag kann der Rechtshof die aufschiebende Wirkung in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 ganz oder teil-

weise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Ist der Verwaltungsakt zum Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann der Rechtshof die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann befristet werden.

(6) Beschlüsse über Anträge nach Absatz 5 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(7) Die Entscheidungen nach den Absätzen 5 und 6 trifft der Vorsitzende des Rechtshofs.“

6. § 77 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Gebühren“ durch das Wort „Gerichtskosten“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Der Rechtshof kann beschließen, dass in Verfassungssachen auch von der Erhebung von Auslagen abzusehen ist.“

7. Im IX. Abschnitt wird vor § 80 folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 79 a

Die Bestimmungen der §§ 51, 54 und 59 Abs. 1 bis 4 gelten auch für Verwaltungsakte, gegen die nach den Bestimmungen der §§ 13 und 14 der Rechtsweg zum Rechtshof nicht gegeben ist, entsprechend.“

8. § 82 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständige oberste Verwaltungsbehörde im Sinne von §§ 24, 33 und 51 Abs. 2 Nr.1 und oberste Aufsichtsbehörde im Sinne von § 53 ist

1. in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers: Das Landeskirchenamt;

2. in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig: Das Landeskirchenamt;

3. in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Oldenburg: Der Oberkirchenrat;

4. in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe: Das Landeskirchenamt.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt in Kraft

1. in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers, in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Braunschweig und in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Oldenburg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. April 2000,

2. in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die

Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen.

3. Der Rat wird ermächtigt, die Rechtshofordnung in der ab 1. April 2000 geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 7. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 11. März 2000 ausgefertigt.

Hannover, den 11. März 2000

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Krause
Vorsitzender

RS 431

**Bekanntmachung
des Kirchengesetzes der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
über die Rechtsstellung
der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
(Mitarbeitergesetz – MG)
Vom 11. März 2000**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 beschlossen.

Dieses Kirchengesetz ist gemäß § 16 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung der Konföderation im Kirchlichen Amtsblatt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers 2000 Nr. 4 S. 92 ff veröffentlicht.

Das Mitarbeitergesetz tritt am 1. Juli 2000 in Kraft und wird hiermit bekannt gegeben.

Wolfenbüttel, den 13. Juni 2000

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Kirchengesetz
der Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen
über die Rechtsstellung
der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
(Mitarbeitergesetz –MG)
Vom 11. März 2000**

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt – Allgemeines

- § 1 Grundbestimmung
- § 2 Geltungsbereich
- § 2 Mitarbeiterstellen

II. Abschnitt – Dienstverhältnisse

- § 4 Anstellungsvoraussetzungen
- § 5 Ausbildung und Prüfungen
- § 6 Genehmigungsvorbehalt
- § 7 Vorstellung, Einführung, Gelöbnis
- § 8 Schweigepflicht
- § 9 Dienstvertragsordnung
- § 10 Vorwurf einer Dienstpflichtverletzung
- § 11 Genehmigung bei Kündigung
- § 12 Versorgungsanspruch

III. Abschnitt – Schiedsstelle

- § 13 Schiedsstelle
- § 14 Verfahren

IV. Abschnitt

1. Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

- § 15 Partnerschaft im Arbeits- und Dienstrecht
- § 16 Zusammensetzung und Bildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission
- § 17 Vertreter der Mitarbeiter
- § 18 Verfahren bei Nichteinigung und beim Ausscheiden einer beruflichen Vereinigung
- § 19 Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger
- § 20 Amtszeit
- § 21 Geschäftsführung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission
- § 22 Verfahren in besonderen Fällen

**2. Aufgaben der Arbeits- und
Dienstrechtlichen Kommission**

- § 23 Mitwirkung bei der Vorbereitung von öffentlich-rechtlichen Regelungen

- § 24 Mitwirkung bei der Vorbereitung sonstiger Regelungen
- § 25 Ausschuss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission
- § 26 Zustandekommen der Dienstvertragsordnung
- § 27 Anwendung von im Land Niedersachsen geltenden Bestimmungen

3. Schlichtungskommission

- § 28 Berufung, Amtszeit und rechtliche Stellung der Mitglieder
- § 29 Verfahren

V. Abschnitt – Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 30 Ausführende Bestimmungen
- § 31 Zuständigkeiten in den beteiligten Kirchen
- § 32 Erstmalige Bildung der Kommissionen
- § 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeines

§ 1

Grundbestimmung

(1) Der kirchliche Mitarbeiter ist in seinem dienstlichen Handeln und in seiner Lebensführung dem Auftrag des Herrn verpflichtet, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Diese Verpflichtung bildet die Grundlage der Pflichten und Rechte von Dienstherrn, Anstellungsträgern und Mitarbeitern und bestimmt auch deren Zusammenwirken bei der Feststellung und Wahrnehmung dieser Pflichten und Rechte.

(2) Dienstherrn, Anstellungsträger und Mitarbeiter sind an Bekenntnis und Recht der beteiligten Kirche gebunden.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen erstrecken sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamten, kirchlichen Angestellten, Arbeiter und zu ihrer Ausbildung Beschäftigten (Mitarbeiter) der Konföderation sowie der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (beteiligte Kirchen) und derjenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Konföderation oder der Aufsicht einer der beteiligten Kirchen unterstehen.

(3) Nicht in Absatz 2 genannte kirchliche Einrichtungen wie Vereine und andere Körperschaften sowie Stiftungen können dieses Kirchengesetz mit Zustimmung des Rates ganz oder zum Teil anwenden.

§ 3

Mitarbeiterstellen

(1) Ein Mitarbeiter darf nur angestellt werden, wenn eine freie Mitarbeiterstelle vorhanden ist. Die nach näherer Bestimmung der beteiligten Kirchen zuständige Stelle kann in begründeten Ausnahmefällen genehmigen, dass außerplanmäßige Kräfte angestellt werden. Ferner können die Kirchen bestimmen, dass außerplanmäßige Mitarbeiter in bestimmten Fällen längstens bis zu drei Jahren angestellt werden können. In den Fällen der Sätze 2 und 3 bedarf es keiner Mitarbeiterstelle.

(2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es zur Anstellung eines zur Ausbildung Beschäftigten oder eines Praktikanten keiner Mitarbeiterstelle, soweit kirchliches Recht keine abweichende Regelung vorsieht.

(3) Die Konföderation, die beteiligten Kirchen und diejenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Konföderation oder der Aufsicht einer der beteiligten Kirchen unterstehen, errichten die erforderlichen Mitarbeiterstellen als Dienstherren für die Kirchenbeamten und als Anstellungsträger für die kirchlichen Angestellten und Arbeiter.

(4) Die Konföderation und die beteiligten Kirchen bestimmen je für ihren Bereich, inwieweit der Beschluss über die Errichtung und Aufhebung von Mitarbeiterstellen der Genehmigung bedarf und welche Stelle für die Genehmigung zuständig ist. Der Beschluss über die Errichtung einer Mitarbeiterstelle darf nur gefasst und genehmigt werden, wenn die erforderlichen Mittel bereitgestellt sind.

II. Abschnitt – Dienstverhältnisse

§ 4

Anstellungsvoraussetzungen

- (1) Im kirchlichen Dienst darf nur angestellt werden, wer
 1. a) evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist oder
b) einem in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehört;
 2. bereit ist, seinen Dienst so zu tun und sein Leben so zu führen, wie es von einem Mitarbeiter der Kirche erwartet werden muss;
 3. die für seinen Dienst erforderliche Vorbildung und Ausbildung erhalten, die vorgeschriebenen Probezeiten und praktischen Dienstzeiten mit Erfolg zurückgelegt und die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat;
 4. frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern.

Satz 1 Nr. 1 Buchst. b gilt nicht für Mitarbeiter, die am Verkündigungsdienst teilnehmen.

(2) Die Kirchen können Arbeitsbereiche bestimmen, in denen ausnahmsweise auch angestellt werden kann, wer einer der in der Anlage genannten Kirchen angehört. Dabei können die Kirchen Ausnahmen bei Stellen für Leiter bestimmter Einrichtungen vorsehen. Die Arbeitsbereiche werden durch Verwaltungsanordnungen der obersten Behörden je für ihren Bereich bestimmt.

(3) Die zuständigen obersten Behörden können von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 1, 3 und 4 Befreiung erteilen; sie können bestimmen, dass andere Stellen die Befreiung nach Absatz 1 Nr. 1 erteilen können.

(4) Die Anstellung nach den Absätzen 2 und 3 darf nur erfolgen, wenn es im Hinblick auf die Aufgabe verantwortet werden kann. Im Fall einer Befreiung von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 ist darüber hinaus erforderlich, dass der Mitarbeiter bereit ist, in seinem dienstlichen Handeln die Verpflichtung nach § 1 zu übernehmen.

(5) Haben Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 bei der Anstellung nicht vorgelegen oder fallen sie weg und wird Befreiung nach Absatz 3 nicht erteilt, so ist das Dienstverhältnis nach Maßgabe des geltenden Rechts zu beenden.

(6) Die besonderen kirchenbeamtenrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(7) Das Nähere über das Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 regeln die zuständigen obersten Behörden je für ihren Bereich durch Verwaltungsanordnung.

§ 5

Ausbildung und Prüfungen

(1) Der Rat erlässt Bestimmungen über Ausbildung und Prüfungen. Soweit der Rat von seinem Recht nach Satz 1 noch nicht Gebrauch gemacht hat, bleiben die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Bestimmungen der beteiligten Kirchen bestehen.

(2) Die Ausbildung ist so zu gestalten, dass sie außer der Fachausbildung eine Einführung in Lehre und Leben der Kirche einschließt.

§ 6

Genehmigungsvorbehalt

(1) Die Ernennung der Kirchenbeamten bedarf der Genehmigung der nach den Bestimmungen der beteiligten Kirchen zuständigen Stelle. Die beteiligten Kirchen bestimmen je für ihren Bereich, inwieweit der Beschluss eines Anstellungsträgers über die Begründung oder Änderung des Dienstverhältnisses eines kirchlichen Angestellten oder Arbeiters oder eines zur Ausbildung Beschäftigten der Genehmigung bedarf und welche Stelle für die Erteilung der Genehmigung zuständig ist.

(2) Die zuständigen obersten Behörden haben über die einheitliche Anwendung des Mitarbeiterrechts zu wachen.

§ 7

Vorstellung, Einführung, Gelöbnis

(1) Zu Beginn ihres Dienstes sollen die Mitarbeiter vorgestellt oder eingeführt werden.

(2) Die kirchlichen Angestellten und Arbeiter legen, soweit nicht durch Bestimmungen der beteiligten Kirchen etwas anderes vorgeschrieben ist, das folgende Gelöbnis ab:

„Ich verspreche, den mir anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu erfüllen, Verschwiegenheit zu wahren und mein Leben so zu führen, wie es von einem Mitarbeiter der Kirche erwartet werden muss. Ich gelobe es mit Gottes Hilfe.“

§ 8

Schweigepflicht

Mitarbeiter dürfen ohne Einwilligung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Einwilligung, als Zeuge auszusagen oder ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Aussage oder das Gutachten wichtige kirchliche Interessen gefährden würde.

§ 9

Dienstvertragsordnung

(1) Dienstverträge werden nach den Bestimmungen einer Dienstvertragsordnung abgeschlossen, die nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes in Kraft tritt.

(2) In der Dienstvertragsordnung sind die Bestimmungen über die Verhältnisse des Dienstes, über Vergütungen und Löhne unter Beachtung der kirchlichen Erfordernisse an den Bestimmungen auszurichten, die jeweils für den öffentlichen Dienst im Land Niedersachsen gelten. Die Besonderheiten des kirchlichen Dienstes sind insbesondere bei der Festsetzung von Tätigkeitsmerkmalen zu berücksichtigen. Die Vorschriften der §§ 22 und 26 bis 29 bleiben unberührt.

(3) In der Dienstvertragsordnung ist ferner für den Fall, dass die durch Kirchengesetz geregelten Bezüge in einer der beteiligten Kirchen gekürzt werden oder Verbesserungen dieser Bezüge, die nach den bisherigen Regelungen zu erwarten waren, nicht oder nicht voll oder nicht sogleich vorgenommen werden, weil anders die sachgerechte Erfüllung notwendiger kirchlicher Aufgaben nicht gewährleistet werden kann, ein Verfahren vorzusehen, durch das die Auswirkung dieser Maßnahmen auf die Vergütungen und Löhne bestimmt wird.

§ 10

Vorwurf einer Dienstpflichtverletzung

Wird einem kirchlichen Angestellten oder Arbeiter oder einem zu seiner Ausbildung Beschäftigten von seinem Anstellungsträger eine Dienstpflichtverletzung vorgeworfen oder hat er Grund zu der Befürchtung, dass ihm eine Dienstpflichtverletzung vorgeworfen wird, so kann er von seinem Anstellungs-

träger eine Klärung des dem Vorwurf zu Grunde liegenden Sachverhaltes verlangen. Kommt der Anstellungsträger diesem Verlangen nicht in angemessener Frist nach, so kann eine Nachprüfung durch die Schiedsstelle beantragt werden (§ 13 Abs. 1 Nr. 2).

§ 11

Genehmigung bei Kündigung

(1) Die beteiligten Kirchen bestimmen je für ihren Bereich, inwieweit der Beschluss eines Anstellungsträgers über die Kündigung eines Dienstverhältnisses – unbeschadet der Beteiligung der Mitarbeitervertretung – der Genehmigung bedarf und welche Stelle für die Erteilung der Genehmigung zuständig ist.

(2) Der Beschluss über die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bedarf keiner Genehmigung. Er ist jedoch der zuständigen obersten Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12

Versorgungsanspruch

Kirchliche Angestellte und Arbeiter erhalten eine Zusatzversorgung. Sie richtet sich nach dem Recht der beteiligten Kirchen und ist nicht Gegenstand der Dienstvertragsordnung.

III. Abschnitt – Schiedsstelle

§ 13

Schiedsstelle

(1) Die nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz am Sitz der Geschäftsstelle der Konföderation gebildete Schiedsstelle erhält zusätzlich die folgenden Zuständigkeiten:

1. Die Schiedsstelle wirkt auf Vergleich in dienst- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zwischen Dienstherren oder Anstellungsträgern und ihren Mitarbeitern hin. Antragsberechtigt ist der betroffene Mitarbeiter oder der Dienstherr oder Anstellungsträger.

2. Die Schiedsstelle trifft feststellende Entscheidungen in nach § 10 beantragten Verfahren. Antragsberechtigt ist der betroffene Mitarbeiter.

(2) Die Zuständigkeiten staatlicher und kirchlicher Gerichte bleiben unberührt.

(3) In Angelegenheiten nach Absatz 1 Nr. 1 kann die Schiedsstelle auch bei Anhängigkeit eines gerichtlichen Verfahrens ihre Bemühungen um eine Schlichtung fortsetzen und darauf hinwirken, dass sich die Beteiligten außergerichtlich einigen.

(4) Wenn in Angelegenheiten nach Absatz 1 Nr. 1 ein Mitarbeiter ein staatliches oder ein kirchliches Gericht in einer dienst- oder arbeitsrechtlichen Streitigkeit unmittelbar angerufen hat, kann der Dienstherr oder Anstellungsträger die zuständige oberste Behörde, die zuständige Mitarbeitervertretung oder eine berufliche Vereinigung der Mitarbeiter die Schiedsstelle anrufen, wenn der Mitarbeiter zustimmt.

§ 14
Verfahren

Für das Verfahren in Angelegenheiten nach § 13 Abs. 1 gelten die Vorschriften des Mitarbeitervertretungsgesetzes über das Verfahren vor der Schiedsstelle und über die einstweilige Anordnung entsprechend. Die Schiedsstelle kann die zuständige oberste Behörde sowie die beteiligten Aufsichtsstellen, den betroffenen Dienstherrn oder Anstellungsträger und die zuständige Mitarbeitervertretung beiladen.

IV. Abschnitt
1. Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

§ 15
Partnerschaft im Arbeits- und Dienstrecht

Zur partnerschaftlichen Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse und Mitwirkung bei der Vorbereitung von Bestimmungen über öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse wird für die Konföderation und die beteiligten Kirchen eine Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission gebildet.

§ 16
Zusammensetzung und Bildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

(1) Mitglieder der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission sind

1. neun Vertreter der Mitarbeiter;
2. neun Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt, der die für das zu vertretende Mitglied erforderlichen Voraussetzungen erfüllen muss. Er tritt im Fall der Verhinderung des Mitglieds stimmberechtigt ein.

(2) Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission kann nur sein, wer zu kirchlichen Ämtern in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar ist. Vertreter der Mitarbeiter müssen im kirchlichen Dienst stehen oder gestanden haben; mindestens sechs müssen im Zeitpunkt ihrer Entsendung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in einer der beteiligten Kirchen tätig sein.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ist den im kirchlichen Dienst stehenden Mitgliedern der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission und im Vertretungsfall ihren Stellvertretern Dienst- oder Arbeitsbefreiung zu gewähren. Über den Umfang der Freistellung soll der Rat mit den in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vertretenen beruflichen Vereinigungen eine Vereinbarung schließen.

(4) Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gibt der Rat im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers bekannt, dass die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission neu zu bilden ist.

§ 17
Vertreter der Mitarbeiter

(1) Die Vertreter der Mitarbeiter werden von dem beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter entsandt.

(2) Berufliche Vereinigungen im Sinne der Vorschriften dieses Kirchengesetzes ist der freie, organisierte Zusammenschluss von Mitarbeitern, der auf Dauer angelegt und vom Wechsel seiner Mitglieder unabhängig ist und dessen Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder besteht. Berufliche Vereinigung ist auch ein Zusammenschluss mehrerer beruflicher Vereinigungen.

(3) Die beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter, die innerhalb der Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe anzeigen, dass sie Vertreter in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsenden wollen, werden nach Ablauf dieser Frist unverzüglich darüber unterrichtet, welche anderen beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter sich an der Bildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beteiligen wollen.

(4) Die beruflichen Vereinigungen verständigen sich jeweils untereinander über das Zahlenverhältnis der von ihnen zu entsendenden Vertreter der Mitarbeiter. Sie teilen dem Rat bis zum Ablauf der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission das Ergebnis ihrer Verständigung mit und benennen die von ihnen zur Entsendung bestimmten Vertreter der Mitarbeiter und deren Stellvertreter für die neue Amtszeit. Dabei soll darauf geachtet werden, dass sich unter den Vertretern der Mitarbeiter Mitglieder aller an der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beteiligten Kirchen befinden.

§ 18
Verfahren bei Nichteinigung und beim Ausscheiden einer beruflichen Vereinigung

(1) In allen Streitigkeiten über die Besetzung der Sitze der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission entscheidet der Vorsitzende der Schlichtungskommission (§ 28) nach Anhörung der Beteiligten innerhalb von sechs Wochen.

(2) Scheidet eine berufliche Vereinigung aus, so gibt der Vorsitzende der Schlichtungskommission Gelegenheit, innerhalb von vier Wochen die Entscheidung rückgängig zu machen. Verstreicht die Frist ergebnislos, so stehen die freigewordenen Sitze den verbleibenden Vereinigungen nach dem Verhältnis ihrer Sitze zur Verfügung.

§ 19
Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger

Die Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger werden auf Vorschlag der zuständigen obersten Behörden der beteiligten Kirchen vom Rat entsandt. Hierfür schlagen die zuständige oberste Behörde der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers fünf, die der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und die der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg je zwei Vertreter vor.

§ 20

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beträgt fünf Jahre und beginnt jeweils am Tag nach dem Ende der vorhergehenden Amtszeit. Die Mitglieder bleiben bis zu Bildung der neuen Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission im Amt, längstens jedoch bis zu einem Jahr nach Ablauf der Amtszeit.

(2) Die entsendenden Stellen können von ihnen entsandte Mitglieder und Stellvertreter jederzeit abberufen. Die Mitglieder und Stellvertreter sind abzurufen, wenn die in § 16 Abs. 2 Satz 1 vorgeschriebene Voraussetzung nicht vorlag oder entfallen ist.

(3) Die erneute Entsendung bisheriger Mitglieder und Stellvertreter ist zulässig.

(4) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so wird von der Stelle, die das Mitglied oder den Stellvertreter entsandt hatte, für die restliche Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter entsandt. Für ein ausgeschiedenes Mitglied tritt bis zur Neuentsendung eines Mitglieds der Stellvertreter stimmberechtigt ein.

(5) Einem im kirchlichen Dienst stehenden Mitglied darf während der Mitgliedschaft in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission von seinem Anstellungsträger nur wie einem Mitglied der Mitarbeitervertretung gekündigt werden.

§ 21

Geschäftsführung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

(1) Der Vorsitzende des Rates beruft die Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission zu ihrer ersten Sitzung ein; ein Vertreter der Geschäftsstelle der Konföderation leitet diese bis zur Wahl des Vorsitzenden.

(2) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission wählt je eines ihrer Mitglieder jeweils für die Dauer eines Jahres zum Vorsitzenden und zum stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der als Vertreter der Mitarbeiter entsandten Mitglieder einerseits und aus der Gruppe der als Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger entsandten Mitglieder andererseits zu wählen. Der stellvertretende Vorsitzende ist jeweils aus der Gruppe zu wählen, aus der der Vorsitzende nicht zu wählen war.

(3) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission wird zu ihren Sitzungen von ihrem Vorsitzenden im Benehmen mit ihrem stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung eines Vorschlags für die Tagesordnung nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens fünf Mitgliedern unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Erforderliche Unterlagen sollen möglichst mit der Einladung versandt werden.

(4) Jedes Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen vorzuschlagen.

(5) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwölf Stimmberechtigte, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stimmberechtigten gefasst.

(6) Der Wortlaut der Beschlüsse ist in eine Niederschrift aufzunehmen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(7) Die Sitzungen der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich. Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Berater hinzuziehen.

(8) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Die Mitglieder der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission erhalten Reisekostenvergütung nach den für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers geltenden Bestimmungen.

(10) Die Geschäftsstelle der Konföderation führt die Geschäfte der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission. Die Kosten der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission einschließlich der Kosten, die durch Hinzuziehung von Beratern entstehen, trägt die Konföderation.

§ 22

Verfahren in besonderen Fällen

(1) Ist die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission nicht innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Amtszeit neu gebildet worden oder hat sie über vom Rat oder von einer der zuständigen obersten Behörden oder von einer der entsendenden Stellen als dringend bezeichnete Vorlagen oder Einwendungen nicht innerhalb von drei Monaten entschieden, so entscheidet die Schlichtungskommission. Vorlagen und Einwendungen können auch nachträglich als dringend bezeichnet werden.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 29 Abs. 2 bis 6 entsprechend.

2. Aufgaben der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

§ 23

Mitwirkung bei der Vorbereitung von öffentlich-rechtlichen Regelungen

(1) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission wirkt bei der Vorbereitung von Regelungen der Konföderation und der beteiligten Kirchen mit, die die kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse betreffen.

(2) Hält der Rat oder die zuständige oberste Behörde einer der beteiligten Kirchen eine Regelung nach Absatz 1 für erforderlich, so wird dies der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission mitgeteilt und die beabsichtigte Regelung erörtert. Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann ihrerseits

Regelungen anregen; Satz 1 gilt entsprechend. Der Rat oder die zuständige oberste Behörde kann Mitglieder der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission, die ihr als Vertreter der Dienstherren und Anstellungsträger angehören, mit der Wahrnehmung der Erörterung beauftragen.

(3) Der Rat oder die zuständige oberste Behörde unterrichtet die Synode der Konföderation oder das nach näherer Bestimmung der beteiligten Kirchen zuständige Rechtssetzungsorgan über das Ergebnis der Erörterung nach Absatz 2, soweit das Organ über das Regelungsvorhaben zu entscheiden hat. Eine Stellungnahme der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ist mitzuteilen.

(4) Bei Regelungen, die die Rechtsstellung der Pfarrerschaft betreffen, ist auch die Stellungnahme der Gesamtpfarrvertretung oder der Pfarrerververtretung der jeweils beteiligten Kirche mitzuteilen.

(5) Grundsatzfragen des kirchlichen Dienstrechts sind zu erörtern, wenn dies als notwendig angesehen wird; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 24

Mitwirkung bei der Vorbereitung sonstiger Regelungen

Die Vorschriften des § 23 sind auf andere Regelungen, die die Dienstverhältnisse von kirchlichen Angestellten und Arbeitern betreffen und nicht Gegenstand der Dienstvertragsordnung sind, entsprechend anzuwenden.

§ 25

Ausschuss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

(1) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann durch einstimmig gefassten Beschluss einen Ausschuss einsetzen, der anstelle der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission abschließend die Aufgaben gemäß §§ 23 und 24 wahrnimmt. Dem Ausschuss gehört jeweils die gleiche Anzahl von Vertretern der Dienstherren und Anstellungsträger sowie von Vertretern der beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter an, höchstens jedoch acht Mitglieder. Diese müssen zugleich Mitglieder der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission sein.

(2) Die Amtszeit des Ausschusses endet mit der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission; diese kann den Ausschuss durch Beschluss auch vor dem Ende der Amtszeit auflösen.

(3) Für den Ausschuss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gelten im Übrigen die Vorschriften über die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsprechend.

§ 26

Zustandekommen der Dienstvertragsordnung

(1) Die Dienstvertragsordnung enthält die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen über den Abschluss von Dienstverträgen zwischen den Anstellungsträgern und ihren nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Mitarbeitern.

(2) Die Dienstvertragsordnung wird unbeschadet der Vorschriften des § 29 von der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beschlossen und geändert.

(3) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission wird auf Grund von Vorlagen einer der in ihr vertretenen beruflichen Vereinigung der Mitarbeiter, des Rates, der zuständigen obersten Behörde einer der beteiligten Kirchen oder auf Grund eigenen Beschlusses tätig.

(4) Ein Beschluss über die Dienstvertragsordnung, über ihre Änderung und über das Unterlassen einer Änderung wird den in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vertretenen beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter, dem Rat und den zuständigen obersten Behörden der beteiligten Kirchen zugeleitet. Erhebt keine dieser Stellen innerhalb eines Monats bei der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission Einwendungen gegen den Beschluss, so veranlasst die Geschäftsstelle der Konföderation die Bekanntmachung in den amtlichen Verkündungsblättern der beteiligten Kirchen.

(5) Werden innerhalb der Frist nach Absatz 4 Satz 2 Einwendungen erhoben, so verhandelt und beschließt die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission spätestens nach drei Monaten erneut und teilt diesen Beschluss den in Absatz 4 Satz 1 genannten Stellen mit. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission kann die Dreimonatsfrist nach Satz 1 durch Beschluss verlängern.

(6) Werden auch gegen den nach Absatz 5 gefassten Beschluss fristgemäß Einwendungen von einer der in Absatz 4 Satz 1 genannten Stellen erhoben, so wird unverzüglich das Schlichtungsverfahren nach den Vorschriften des § 29 eingeleitet.

§ 27

Anwendung von im Land Niedersachsen geltenden Bestimmungen

(1) Sofern in der Dienstvertragsordnung festgelegt ist, dass für den öffentlichen Dienst im Land Niedersachsen geltende Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden sind, werden Änderungen solcher im Land Niedersachsen geltender Bestimmungen für die Konföderation und für die beteiligten Kirchen wirksam, wenn keine Verhandlung nach Absatz 2 beantragt wird.

(2) Der Rat, jede der zuständigen obersten Behörden der beteiligten Kirchen, jede der in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vertretenen beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter und jedes Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission können innerhalb eines Monats nach amtlicher Bekanntmachung der Änderung, in Ermangelung einer amtlichen Bekanntmachung innerhalb eines Monats nach der üblichen Bekanntmachung, bei der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission eine Verhandlung darüber beantragen, ob die Änderung in der Konföderation und in den beteiligten Kirchen wirksam werden soll.

(3) Wird eine Verhandlung nach Absatz 2 beantragt, so veranlasst die Geschäftsstelle der Konföderation die beteiligten Kirchen unverzüglich, in ihren amtlichen Verkündungsblättern bekannt zu geben, dass die Änderung zunächst nicht in Kraft tritt.

(4) Wird eine Verhandlung nach Absatz 2 beantragt, so gelten für das weitere Verfahren die Vorschriften über die Änderung der Dienstvertragsordnung entsprechend.

3. Schlichtungskommission

§ 28

Berufung, Amtszeit und rechtliche Stellung der Mitglieder

(1) Der Rat beruft auf Vorschlag der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission einen Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst hat. Auf Vorschlag der Vertreter der Dienstherren und Anstellungsträger einerseits sowie der Vertreter der beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission andererseits beruft der Rat je vier Beisitzer. Von ihnen sollen je zwei aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, je einer aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und je einer aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg kommen.

(2) In gleicher Weise wird für den Vorsitzenden und für jedes Mitglied ein Stellvertreter berufen, der jeweils dieselben Voraussetzungen erfüllen muss.

(3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen zu kirchlichen Ämtern in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche Deutschland wählbar sein. Berufen werden können nur Personen, die nicht Mitglied oder Stellvertreter in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission sind. Die Mitglieder nach Absatz 1 können nur berufen werden, wenn sie nicht einem Rechtsprechungs- oder Schiedsorgan der Konföderation oder einer der beteiligten Kirchen angehören.

(4) Die Amtszeit der Schlichtungskommission beträgt fünf Jahre und beginnt jeweils ein Jahr nach dem Beginn der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.

(5) Kommt die Bildung einer neuen Schlichtungskommission nicht rechtzeitig zustande, so bleiben die bisherigen Mitglieder bis zur Neubildung, längstens jedoch bis zu einem Jahr nach Ablauf ihrer Amtszeit, im Amt. Bei fruchtlosem Ablauf auch dieser Frist beruft der Präsident des Rechtshofs Mitglieder und Stellvertreter.

(6) Ein Mitglied der Schlichtungskommission scheidet aus der Schlichtungskommission aus, wenn eine der Voraussetzungen für die Berufung nach Absatz 3 entfallen ist. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt sein Stellvertreter als Mitglied ein; ein neuer Stellvertreter ist für den Rest der Amtszeit nachzuberufen.

(7) Die Mitglieder der Schlichtungskommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Reisekostenersatz nach den für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers geltenden Bestimmungen. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die der Rat allgemein regelt.

(8) Die Kosten der Schlichtungskommission trägt die Konföderation.

§ 29

Verfahren

(1) Im Fall des § 26 Abs. 6 werden der Beschluss und die Einwendungen von der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission der Schlichtungskommission zur Entscheidung vorgelegt.

(2) Die Schlichtungskommission tritt unverzüglich nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens zusammen. Sie gibt den nach § 26 Abs. 4 Satz 1 zu Einwendungen berechtigten Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme, erörtert auf deren Wunsch die Einwendungen mit ihnen und berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Stimmberechtigte und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Schlichtungskommission gefasst; Stimmenthaltung ist unzulässig. In den Beschlüssen ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelungen zu bestimmen.

(3) Der Wortlaut der Beschlüsse der Schlichtungskommission ist in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(4) Wenn der Vorsitzende oder mindestens drei Stimmberechtigte es beantragen, ist die Beratung zu vertagen und frühestens nach sechs Wochen fortzusetzen. Die Entscheidung soll innerhalb von drei Monaten getroffen werden.

(5) Die Niederschrift mit den Beschlüssen der Schlichtungskommission ist den nach § 26 Abs. 4 Satz 1 zu Einwendungen berechtigten Stellen unverzüglich zuzustellen. Innerhalb von vier Wochen können diese die Annahme oder die Ablehnung eines Beschlusses der Schlichtungskommission bekannt geben. Eine Ablehnung ist zu begründen; eine Nichtäußerung innerhalb der Frist gilt als Annahme des Beschlusses der Schlichtungskommission. Lehnt eine der Stellen den Beschluss der Schlichtungskommission ab, so entscheidet die Schlichtungskommission erneut innerhalb eines Monats. Diese Entscheidung ist verbindlich.

(6) Die Geschäftsstelle der Konföderation veranlasst die Bekanntmachung der Regelung, die sich aus dem Beschluss der Schlichtungskommission ergibt, in den amtlichen Verkündungsblättern der Kirchen.

V. Abschnitt – Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30

Ausführende Bestimmungen

(1) Die nach § 3 Abs. 4, § 6 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 erforderlichen Bestimmungen werden in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers durch Rechtsverordnung und in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig sowie in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg durch Kirchengesetz erlassen.

(2) Unberührt bleibt das Recht der beteiligten Kirchen, Vorschriften über das Amt der Verkündigung zu erlassen, auch wenn es von nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Mitarbeitern wahrgenommen wird.

§ 31

Zuständigkeiten in den beteiligten Kirchen

Zuständige oberste Behörden im Sinne dieses Kirchengesetzes sind

1. in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers das Landeskirchenamt;
2. in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig
 - a) in den Fällen des §§ 19, 22 Abs. 1, 26 Abs. 3 und 4 sowie 27 Abs. 2 die Kirchenregierung;
 - b) in den übrigen Fällen das Landeskirchenamt;
3. in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg der Oberkirchenrat.

§ 32

Erstmalige Bildung der Kommissionen

(1) Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission nach diesem Kirchengesetz ist spätestens vier Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft getreten ist, zu bilden.

(2) Die Schlichtungskommission ist erstmals alsbald nach dem Beginn der Amtszeit der nach Absatz 1 gebildeten Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission zu bilden; die Amtszeit der Schlichtungskommission verlängert sich über die Frist nach § 28 Abs.4 hinaus um die Zeit, um die die Schlichtungskommission früher als ein Jahr nach dem Beginn der Amtszeit der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gebildet worden ist.

§ 33

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und für die Konföderation gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Juli 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter (Gemeinsames Mitarbeitergesetz –MG) vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33) zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 10. November 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 170) außer Kraft.

Anlage (zu § 4 Abs. 2)

Kirchen im Sinne des § 4 Abs. 2 sind:

1. Römisch-Katholische Kirche
2. Griechisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland
3. Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland
4. Evangelisch-Methodistische Kirche
5. Katholisches Bistum der Altkatholiken in Deutschland
6. Vereinigung der deutschen Mennonitengemeinden
7. Europäisch-Festländische Brüder-Unität (Herrnhuter Brüdergemeinde)
8. Die Heilsarmee in Deutschland
9. Evangelisch-Altreformierte Kirche in Niedersachsen
10. Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien in Deutschland
11. Russisch-Orthodoxe Kirche von Berlin und Deutschland (Moskauer Patriarchat)
12. Anglikanischen Kirche

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 7. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 11. März 2000 ausgefertigt.

Hannover, den 11. März 2000

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Krause
Vorsitzender

RS 432

**Bekanntmachung
des Kirchengesetzes der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes**

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 11. März 2000 – veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Hannover 4/2000 Seite 100 – wird hiermit bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, 1. Juni 2000

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

**Kirchengesetz
der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes
Vom 11. März 2000**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 87), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 11. Dezember 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 194), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die obersten Dienstbehörden können Einheiten, die nicht die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllen, zu Dienststellen erklären, wenn die Mehrheit der Mitarbeiter der jeweiligen Einheit in geheimer Abstimmung zustimmt und das Einvernehmen mit der betroffenen Dienststellenleitung und dem jeweiligen Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen hergestellt wurde.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Hannovers“ die Worte „und in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg“ eingefügt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 5 a eingefügt:

„(5 a) Abweichungen von § 5 Abs. 5 werden im Bereich des Stadtkirchenverbandes Hannover gemeinsame Mitarbeitervertretungen jeweils für die Kirchengemeinden eines Amtsbereiches (§ 12 des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover) sowie eine Mitarbeitervertretung für die bei dem Stadtkirchenverband beschäftigten Mitarbeiter gebildet. § 6 Abs. 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.“

3. In § 11 Abs. 2 wird in Nummer 2 das Komma durch das Wort „und“ ersetzt. Die Worte „und die Dezernten und Pfarrer im Ev.-ref. Synodalarat“ werden gestrichen. In Nummer 4 wird Satz 2 gestrichen.

4. In § 31 Abs. 4 wird der letzte Satz gestrichen.

5. In § 40 Nr. 2 werden nach dem Wort „Arbeitssicherheit“ die Worte „und von Sicherheitsbeauftragten“ eingefügt.

6. In § 54 werden die Worte „§ 37 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes“ durch die Worte „staatlichem Recht“ ersetzt.

7. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird – unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung – gestrichen.

b) Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Solange eine neue Kammer nicht gebildet worden ist und die Geschäfte der bisherigen auch nicht auf eine andere Kammer übertragen worden sind, bleibt die bisherige Kammer im Amt.“

8. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden in Satz 2 das Komma und die Worte „nichtöffentlichen“ gestrichen und folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Kammer tagt öffentlich, sofern nicht die Kammer aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausschließt.“

b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

c) In Absatz 7 Sätze 1 und 3 wird jeweils das Wort „Bescheid“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt. In Satz 4 wird das Wort „Bescheides“ durch das Wort „Beschlusses“ ersetzt.

9. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch das Wort „Beschwerde“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Der kirchliche Verwaltungsweg“ durch die Worte „Die Beschwerde“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Worte „einem Monat“ durch die Worte „eines Monats“ ersetzt.

d) In Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Für die Kosten des Verfahrens gilt § 63 Abs. 8 entsprechend. Die Höhe der Kosten bemisst sich nach dem zwischen der Konföderation und der Evangelischen Kirche in Deutschland geschlossenen Vertrag vom 28. Oktober/16. November 1997.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, in der Evangelischen Kirchen in Oldenburg und für die Konföderation gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Juli 2000 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 7. Synode der Konföderation in Niedersachsen vom 11. März 2000 ausgefertigt.

Hannover, den 11. März 2000

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Krause
Vorsitzender

**Beschlüsse
der Kirchenregierung über die
Änderung der Geschäftsordnung
der Kirchenregierung
vom 16. August 1993 und vom 24. Mai 2000**

Aufgrund des Artikels 80 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (Abl. S. 14), zuletzt geändert am 22. März 1997 (Abl. S. 103), wird die Geschäftsordnung der Kirchenregierung in der Fassung der Änderung vom 20. Dezember 1990 (Abl. 191 S. 6), zuletzt geändert am 16. Februar 1995 (Abl. S. 60), wie folgt geändert:

1. In Abschnitt IV wird Satz 3 wie folgt gefaßt: „Die Einladungen veranlaßt die Abteilungsleitung 1 des Landeskirchenamtes.“
2. In Abschnitt VII Ziffer 1 wird folgender Satz 5 angefügt: „Es ist in der Regel als Beschlussprotokoll zu führen.“
3. In Abschnitt VII Ziffer 3 Satz 1 werden die Worte „die an der Sitzung teilgenommen haben,“ gestrichen. Satz 2 der Ziffer 3 wird aufgehoben.
4. Diese Änderung tritt am 24. Mai 2000 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 26. Juni 2000

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. h. c. Christian Krause

**Satzung
Landesverband Braunschweig
im Verband evangelischer Kirchenmusikerinnen
und Kirchenmusiker in Deutschland
vom 18. März 1980 (Abl. 1980 S. 40)
mit Änderungen vom 4. März 2000**

§ 1

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Verband evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Deutschland, Landesverband Braunschweig“. Er gehört dem Verband evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Deutschlands an. Der Sitz ist der Wohnort der/des Vorsitzenden.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Der Verband ist der freiwillige Zusammenschluss von haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker innerhalb der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.
2. Er hat die Aufgabe, die Kirchenmusik zu fördern und alle den Dienst und den Stand Kirchenmusikerinnen und Kirchen-

musiker betreffenden Belange in ideeller und materieller Hinsicht zu vertreten. Darunter ist insbesondere zu verstehen: Die Entfaltung der Kirchenmusik in allen ihren Möglichkeiten sowie die Wahrung und Förderung der beruflichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse seiner Mitglieder, unbeschadet der Rechte des Mitarbeiterverbandes VKM der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.

3. Der Verband steht in Arbeitsgemeinschaft mit den anderen kirchenmusikalischen Verbänden.

4. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können alle Personen erwerben, die im Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ein kirchenmusikalisches Amt haupt- oder nebenberuflich ausüben. Außerdem können Mitglieder alle Personen sein, die ein kirchenmusikalisches Zeugnis besitzen, sich in kirchenmusikalischer Ausbildung befinden oder anderweitig kirchenmusikalisch tätig sind oder waren.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung bei der Geschäftsstelle des Verbandes beantragt und gilt mindestens für ein volles Kalenderjahr.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt auf Grund schriftlicher Erklärung jeweils zum Jahresende, oder – wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt – durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss kann Einspruch erhoben werden, über den die Hauptversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Verbandes haben Anspruch auf Rat, Unterstützung und Förderung durch den Verband in allen beruflichen, dienstlichen und fachlichen Angelegenheiten.

2. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie zu ihrem Teil um die Förderung der Kirchenmusik bemüht sind und die ihnen vom Verband angebotenen Gelegenheiten zur beruflichen Fortbildung wahrnehmen.

3. Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten.

§ 5

Organe des Landesverbandes

1. Die Hauptversammlung (§ 6)
2. Der Vorstand (§ 7)

§ 6

Die Hauptversammlung

1. Der Hauptversammlung gehören alle Mitglieder des Verbandes an. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn man satzungsgemäß eingeladen worden ist. Stimmrecht sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

2. Zur Hauptversammlung wird mit einem Zeitraum von 14 Tagen unter Übersendung der Tagesordnung und des Protokollentwurfs der letzten Sitzung schriftlich eingeladen. Ort und Zeit bestimmen der Vorstand.

3. Die Hauptversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Unter Hinweis auf konkrete Verhandlungspunkte kann von mindestens einem Zehntel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung beantragt werden.

4. Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende oder die Stellvertretung.

5. Über die Hauptversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die nach Genehmigung durch die Hauptversammlung von der oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

6. Aufgaben der Hauptversammlung:

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern für ein Jahr im Voraus;
- d) Entgegennahme des Arbeitsberichtes der/des Vorsitzenden und des Berichts der/des Kassenprüfer(s)/-in;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Satzungsänderungen (mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder);
- g) Verbandsauflösung (mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder).

7. Wo nicht anders vermerkt, gilt bei Abstimmungen einfache Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Geheime Wahl hat zu erfolgen, wenn sie gefordert wird.

8. Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung gemäß § 32 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzende/-r
 - b) Stellv. Vorsitzende/r
 - c) Kassen- und Schriftführer/in
 - d) Beisitzer/-in
 - e) Beisitzer/-in

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren durch die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Entweder die/der Vorsitzende oder die Stellvertretung müssen hauptberuflich Kirchenmusiker/-in sein.

3. Der Vorstand leitet den Verband und führt die laufenden Geschäfte.

Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende.

Der Aufgabenbereich umfasst insbesondere:

- a) Einberufung in die Hauptversammlung;
- b) Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
- c) Kontaktpflege zu anderen kirchenmusikalischen Verbänden und kirchlichen Organen sowie außerkirchlichen musikalischen Institutionen;
- d) Veranstaltung von Fachtagungen, Freizeiten, Konzerten etc.;
- e) Haushaltsplanung und Rechnungsführung.

4. Die Einladungsfrist zu Vorstandssitzungen beträgt 14 Tage. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

5. Die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann in schwerwiegenden Fällen von der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

6. Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Verbandes geschieht durch die/den Vorsitzende/n oder die Stellvertretung und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB.

7. Zu den Sitzungen können Vertreter anderer Verbände sowie der Kirchenleitung eingeladen werden.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Im Falle der Auflösung des Verbandes wird etwa vorhandenes Vermögen dem Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zur ausschließlichen Verwendung für kirchenmusikalische Zwecke übergeben.

3. Diese Satzung tritt nach ihrer Annahme durch die Hauptversammlung im Zeitpunkt ihrer Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in Kraft. Die bisherige Satzung vom 7. Juli 1948 (Landeskirchl. Amtsbl. 1948 S. 19) tritt damit außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit genehmigt.

Wolfenbüttel, den 14. Juni 2000

Landeskirchenamt

Kollmar

Kollektenplan 2000/2001

1. 1. Advent (03. 12. 2000)
Pfl. Brot für die Welt
2. 2. Advent (10. 12. 2000)
E. Förderung der Lektorenarbeit in der Landeskirche
3. 3. Advent (17. 12. 2000)
Pfl. Zwischenkirchliche Hilfe des Diakonischen Werkes
4. Heiliger Abend (4. Advent) (24. 12. 2000)
Pfl. Brot für die Welt
5. 1. Christtag (25. 12. 2000)
E. Marienstift Braunschweig
6. 2. Christtag (26. 12. 2000)
E. Niedersächsischer Kirchenchorverband
7. Silvester (31. 12. 2000)
E. Lukas-Werk Suchthilfe GmbH
8. Neujahr (01. 01. 2001)
Pfl. Weltmission (ELM)
9. Epiphania (06. 01. 2001)
E. Unterstützung ausländischer Studierender
10. 1. Sonntag nach Epiphania (07. 01. 2001)
Pfl. Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
11. 2. Sonntag nach Epiphania (14. 01. 2001)
E. Aktion Arbeitslosenabgabe in der Landeskirche
12. 3. Sonntag nach Epiphania (21. 01. 2001)
E. Info- und Beratungsstelle für NS-Verfolgte
13. 4. Sonntag nach Epiphania (28. 01. 2001)
(Bibelsonntag)
Pfl. Bibelverbreitung in der Welt
14. Letzter Sonntag nach Epiphania (04. 02. 2001)
E. Telefonseelsorge Braunschweig
15. Septuagesimae (11. 02. 2001) (3. So. v. d. Passionszeit)
E. Ev.-luth. Kirche in Namibia
16. Sexagesimae (18. 02. 2001) (2. So. v. d. Passionszeit)
Pfl. VELKD
17. Estomihi (25. 02. 2001) (So. v. d. Passionszeit)
E. Landesverband der Frauenhilfe
18. Invokavit (04. 03. 2001) (1. So. d. Passionszeit)
Pfl. Lutherischer Weltenbund
19. Reminiszere (11. 03. 2001) (2. So. d. Passionszeit)
E. Gesellschaft für christl.-jüd. Zusammenarbeit
20. Okuli (18. 03. 2001) (3. So. d. Passionszeit)
E. Christoffel-Blindenmission
21. Lätare (25. 03. 2001) (4. So. d. Passionszeit)
E. Konferenz Europäischer Kirchen oder
E. Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist“ in Heimburg
22. Judika (01. 04. 2001) (5. So. d. Passionszeit)
E. CVJM Braunschweig
23. Palmarum (08. 04. 2001) (6. So. d. Passionszeit)
Pfl. Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
24. Gründonnerstag (12. 04. 2001)
E. Diakonissenmutterhäuser in der Landeskirche
25. Karfreitag (13. 04. 2001)
Pfl. Diakonisches Werk der Landeskirche
26. Ostersonntag (15. 04. 2001)
Pfl. Brot für die Welt
27. Ostermontag (16. 04. 2001)
E. Opfer von Tschernobyl
28. Quasimodogeniti (22. 04. 2001) (1. So. n. Ostern)
E. Refugium Flüchtlingshilfe e. V.
29. Misericordias Domini (29. 04. 2001) (2. So. n. Ostern)
E. Besondere Aufgaben und Notstände in indischen Kirchen
30. Jubilate (06. 05. 2001) (3. So. n. Ostern)
Pfl./E. Ausweichtermin
E. Unterstützung der Landeskirchlichen Gemeinschaften in der Landeskirche
31. Kantate (13. 05. 2001) (4. So. n. Ostern)
Pfl. Förderung und Unterstützung der Kirchenmusik
32. Rogate (20. 05. 2001) (5. So. n. Ostern)
Pfl. Weltmission (Leipziger Mission)
33. Himmelfahrt (24. 05. 2001)
E. Evangelischer Bund
34. Exaudi (27. 05. 2001) (6. So. n. Ostern)
Pfl./E. Ausweichtermin
E. Besondere Maßnahmen des Diakonischen Werkes der Landeskirche
35. Pfingstsonntag (03. 06. 2001)
Pfl. Weltmission (ELM)
36. Pfingstmontag (04. 06. 2001)
E. Jerusalemverein
37. Trinitatis (10. 06. 2001)
E. Ev. Stiftung Neuerkerode
38. 1. Sonntag nach Trinitatis (17. 06. 2001)
E. Dt. Evangelischer Kirchentag
39. 2. Sonntag nach Trinitatis (24. 06. 2001)
Pfl. Hoffnung für Osteuropa
40. 3. Sonntag nach Trinitatis (01. 07. 2001)
E. Diakonische Arbeit in der Japanisch Ev.-luth. Kirche in Kamagasaki/Osaka
41. 4. Sonntag nach Trinitatis (08. 07. 2001)
Pfl. Diakonisches Werk der EKD
42. 5. Sonntag nach Trinitatis (15. 07. 2001)
Pfl./E. Ausweichtermin
E. Ev.-luth. Kirchengemeinden der Schlesischen Ev. Kirche A. B. in Tschechien

43. 6. Sonntag nach Trinitatis (22. 07. 2001)
E. Volksmission der Landeskirche oder
E. Pro Christ
44. 7. Sonntag nach Trinitatis (29. 07. 2001)
E. Gefangenenseelsorge
45. 8. Sonntag nach Trinitatis (05. 08. 2001)
E. Seelsorge an Geistigbehinderten
46. 9. Sonntag nach Trinitatis (12. 08. 2001)
E. Studienwerk Villigst
47. 10. Sonntag nach Trinitatis (19. 08. 2001)
(Israelsonntag)
E. Förderung des Verständnisses zwischen Christen
und Juden
48. 11. Sonntag nach Trinitatis (26. 08. 2001)
E. Deutsche Seemannsmission oder
E. Kirchlich/diakonische Arbeitsloseninitiative
in der Landeskirche
49. 12. Sonntag nach Trinitatis (02. 09. 2001)
E. Aktion Brückenbau
50. 13. Sonntag nach Trinitatis (09. 09. 2001)
(Woche der Diakonie)
Pfl. Diakonisches Werk der Landeskirche
51. 14. Sonntag nach Trinitatis (16. 09. 2001)
(Frauensonntag)
E. Frauenzentrum Blankenburg
52. 15. Sonntag nach Trinitatis (23. 09. 2001)
E. Posaunenarbeit
53. 16. Sonntag nach Trinitatis (30. 09. 2001)
(Erntedankfest)
Pfl. Einrichtungen des Diakonischen Werkes
der Landeskirche
54. 17. Sonntag nach Trinitatis (07. 10. 2001)
E. Diakonische Beratungsdienste Goslar
55. 18. Sonntag nach Trinitatis (14. 10. 2001)
Pfl. Kinder- und Jugendarbeit in der Landeskirche
56. 19. Sonntag nach Trinitatis (21. 10. 2001)
(Männersonntag)
E. Männerarbeit in der Landeskirche
57. 20. Sonntag nach Trinitatis (28. 10. 2001)
E. Hildesheimer Blindenmission
58. Reformationstag (31. 10. 2001)
E. Martin-Luther-Bund
59. 21. Sonntag nach Trinitatis (04. 11. 2001)
(Reformationsfest)
Pfl. Gustav-Adolf-Werk
60. Drittlletzter Sonntag des Kirchenjahres (11. 11. 2001)
E. Jugendberatungsstelle Mondo X in Braunschweig
61. Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres (18. 11. 2001)
E. Kriegsgräberfürsorge

62. Buß- und Betttag (21. 11. 2001)
E. Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste
63. Letzter Sonntag des Kirchenjahres (25. 11. 2001)
E. Hospizarbeit in der Landeskirche

Die mit Pfl. bezeichneten Kollekten sind Pflichtkollekten und müssen erhoben werden.

Pflichtkollekten können verlegt werden.

Eine etwa notwendige Verlegung einer Pflichtkollekte bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Propst. Das Landeskirchenamt ist davon zu informieren.

Die mit E. bezeichneten Kollekten werden vom Landeskirchenamt zur Erhebung empfohlen.

Die Kirchenvorstände haben das Recht, von den vorgeschlagenen Kollektenempfehlungen (so genannte E.-Kollekten) abzuweichen, um stattdessen für aktuelle Katastrophen, die eigene Kirchengemeinde oder sonst einen im Aufgabenbereich der Kirche liegenden Zweck zu sammeln. Allerdings darf diese Abweichung nur bei maximal bis zu 15 E.-Kollekten vorgenommen werden. Diese Zahl kann sich entsprechend der Konfirmationssonntage erhöhen. Ein entsprechender Beschluss ist der zuständigen Propstei mitzuteilen, die die Einhaltung des Kollektenplanes der übrigen E.-Kollekten überwacht.

An den Sonntagen, an denen Konfirmationen stattfinden, ist die Kollekte frei zur Bestimmung durch den Kirchenvorstand bzw. durch die Konfirmanden. Ist dies ein Sonntag, an dem eine Pflichtkollekte erhoben wird, so bedarf die Verlegung der Genehmigung, wie bereits oben für die Verlegung von Pflichtkollekten beschrieben.

Die Kollektenerträge sollen unmittelbar nach jedem Gottesdienst von zwei verantwortungsvollen Gemeindegliedern gezählt und im Sakristeibuch mit Zweckbestimmung eingetragen werden, beide Personen sollen abzeichnen.

Sämtliche Kollektenerträge – mit Ausnahme derjenigen, die unter Absetzung einer E.-Kollekte für die eigene Kirchengemeinde erhoben werden, sind in der Kirchenkasse zu vereinnahmen, in ihrer Höhe aber auch an die Propstei zu melden – werden jeweils bis zum 5. eines jeden Monats für den Vormonat gesammelt und an die Propstei abgeführt.

Die Propstei leitet jeweils bis zum 20. eines jeden Monats die eingegangenen Kollekten an die Landeskirchenkasse weiter. Es wird darum gebeten, die Termine im Interesse der Kollektenempfänger genau einzuhalten.

Wolfenbüttel, den 13. April 2000

**Evangelisch-Lutherische Landeskirche
in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. h. c. Christian Krause
Landesbischof

Kirchensiegel

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

A. Das folgende Kirchensiegel ist außer Gebrauch genommen worden:

Ev.-luth. Kirchengemeinde Tanne
(Propstei Bad Harzburg)

Siegelbild: Darstellung des Lammes mit Kreuz
und Fahne

Siegelumschrift: SIEGEL DER KIRCHE ZU TANNE

Siegelausführung: Prägiesiegel in Metall

B. Das folgende Kirchensiegel ist außer Geltung gesetzt worden:

Ev.-luth. Kirchengemeinde Offleben
(Propstei Helmstedt)

Siegelbild: Kreuzdarstellung

Siegelumschrift: EVANG.-LUTH. KIRCHE OFFLEBEN

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

Wolfenbüttel, den 26. Mai 2000

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle St. Johannes in Salzgitter-Lebenstedt**. Die Stelle wird zum 1. Oktober 2000 vakant. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2000 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannes in Salzgitter-Lebenstedt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Neuwerk Goslar im Umfang von 75 % eines vollen Dienstauftrages**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2000 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuwerk zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Bad Harzburg Bezirk Mitte**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2000 über das Landeskirchenamt an die Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Harzburg Bezirk Mitte zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Ägidien Rautheim im Umfang von 75 % eines vollen Dienstauftrages**. Die Stelle wird zum 1. November 2000 vakant. Die Besetzung erfolgt durch die

Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2000 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Hasselfelde**. Im Zuge von Strukturveränderungen sind Zusammenlegungen mit anderen Pfarrverbänden vorgesehen. Die Stelle ist zum 1. Januar 2001 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2000 über das Landeskirchenamt an die Ev.-luth. Kirchengemeinde Hasselfelde zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Stephanie Schöppenstedt Bezirk II mit Samleben**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2000 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden St. Stephanie Schöppenstedt Bezirk II und Samleben zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Clus in Schöningen im Umfang von 75 % eines vollen Dienstauftrages**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2000 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Clus Schöningen zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Georg Naensen mit Ammensen und Stroit**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2000 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden St. Georg Naensen, Ammensen und Stroit zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Mahlum mit Bodenstein und Zusatzauftrag 50 % Krankenhausseelsorge an der Schildautal-Klinik in Seesen**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2000 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden Mahlum und Bodenstein zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Grafhorst mit Danndorf**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2000 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden Grafhorst und Danndorf zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Zum Heiligen Kreuz Lehre Bezirk I**. Die Stelle wird zum 1. September 2000 vakant. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2000 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz Lehre Bezirk I zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle **St. Maria St. Cyriakus in Groß Twülpstedt mit Papenrode** ab 1. Juli 2000 mit **Pfarrer Kay-Michael Eckhardt**, bisher dort Pfarrer auf Probe.

Die Pfarrstelle **St. Nikolai Hoiersdorf mit St. Mauritius Twiefelingen und St. Georg Wobeck** ab 1. Juli 2000 mit **Pfarrer Robert Ulrich Giesecke**, bisher dort Pfarrer auf Probe.

Die Pfarrstelle **St. Andreas in Salzgitter-Lebenstedt** ab 1. Juli 2000 mit **Pfarrer Olaf Engelbrecht**, bisher dort Pfarrer auf Probe.

Die Stelle für die Seelsorge in Krankenhäusern in der Propstei **Königslutter** über den 31. August 2000 hinaus mit **Pfarrer Erhard Milch**.

Die Stelle des persönlichen Referenten beim Landesbischof ab 1. Juli 2000 mit **Pfarrer Rüdiger Becker**, bisher Sonderstelle beim Diakonischen Werk.

Die Stelle des Seminardirektors des Predigerseminars in Braunschweig ab 1. Juli 2000 mit **Pfarrer Dieter Rammeler**, bisher Landeskirchenamt.

Die Stelle der Studieninspektorin im Predigerseminar in Braunschweig ab 1. Juli 2000 mit **PfarrerIn Ingrid Drost**, bisher Bad Harzburg.

Die Stelle des Propstes der Propstei Goslar und die Pfarrstelle **St. Cosmas und Damian zum Markte Bezirk I** ab 1. Juli 2000 mit **Propst Helmut Liersch**, bisher Seminardirektor des Predigerseminars.

Die Vierte Stelle in Krankenhäusern der Stadt Braunschweig im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages ab 1. Mai 2000 mit **PfarrerIn Marion Bohn**, bisher Vorsfelde.

Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle **Langelsheim Bezirk I** ab 1. Mai 2000 mit **Pastor Wolf-Ulrich Wentzel**, bisher Büddenstedt.

Die Pfarrstelle **St. Vitus und St. Andreas Seesen Bezirk III (Süd)** ab 1. Juli 2000 mit **Pfarrer Andreas Johannes Wernecke**, bisher Südafrika.

Die Pfarrstelle **Offleben/Reinstorf und Büddenstedt** ab 1. Juli 2000 in Stellenteilung mit **Pfarrer auf Probe Dr. Stefan Pustoslemšek** und **PfarrerIn auf Probe Kerstin Pustoslemšek**.

Die Pfarrstelle **Johannes Vorsfelde** im Umfang von 75 % eines vollen Dienstauftrages ab 1. Juli 2000 mit **Pfarrer auf Probe Jörg Schubert**

Personalnachrichten

Beurlaubung

Pfarrer auf Probe **Matthias Burghardt** ab 1. August 2000 für den Dienst in Riga.

Ruhestand

Pfarrer **Hans-Christian Reichelt**, Neuwerk, ist mit Ablauf des 30. Juni 2000 in den Ruhestand getreten.

Pfarrer **Jürgen Naumann**, Braunschweig, ist mit Ablauf des 31. Mai 2000 in den Ruhestand getreten.

Pfarrer **Rolf Gerkrath**, Schladen, ist mit Ablauf des 30. Juni 2000 in den Ruhestand getreten.

Pfarrer **Wolf-Dietrich Vollhardt**, Ackerhausen, ist mit Ablauf des 31. Mai 2000 in den Ruhestand getreten.

Wartestand

Pfarrer **Ulrich Erbe** wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2000 in den Wartestand versetzt.

Verstorben

Pfarrer i. R. **Wilhelm Wedekind** ist am 31. März 2000 verstorben.

Pfarrer **Wolfgang Schmidt** ist am 19. April 2000 verstorben.

Pfarrer i. R. **Kurt-Otto Radsick** ist am 1. Mai 2000 verstorben.

Propst i. R. **Erich Warmers** ist am 18. Mai 2000 verstorben.

Senior i. R. **Rolf Nietzold** ist am 15. Juni 2000 verstorben.

PfarrerIn **Barbara Berg** ist am 27. Juni 2000 verstorben.

Landeskirchenamt

Regierungsinspektor **Mattias Berg** wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2000 zum Landeskircheninspektor ernannt.

Stadtinspektor **Kai Fischer** wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2000 zum Landeskircheninspektor ernannt.

Landeskircheninspektor **Reiner Wabnitz** wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2000 zum Landeskirchenamtman ernannt.

Wolfenbüttel, den 15. Juli 2000

Landeskirchenamt

Müller